

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 3199
Urteil Nr. 136/2005 vom 19. Juli 2005

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 105 des Gesetzbuches der der Einkommensteuer gleichgesetzten Steuern, gestellt vom Gericht erster Instanz Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot und L. Lavrysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 9. Dezember 2004 in Sachen G. Vanderauwera gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 15. Dezember 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 105 des Gesetzbuches der der Stempelsteuer gleichgesetzten Steuern [zu lesen ist: des Gesetzbuches der der Einkommensteuer gleichgesetzten Steuern] gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung, indem er nur dann die Möglichkeit einer Befreiung von der Zulassungssteuer insbesondere für die in Artikel 94 Nr. 1 desselben Gesetzbuches bestimmten Fahrzeuge vorsieht, wenn diese Fahrzeuge innerhalb von sechs Monaten nach der Zulassung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft verbracht werden, und somit die Möglichkeit einer Befreiung von der vorerwähnten Steuer ausgeschlossen ist, wenn die Fahrzeuge innerhalb von sechs Monaten nach der Zulassung nicht länger auf Namen derselben Person zugelassen sind, und zwar infolge der Verbringung des Fahrzeugs innerhalb der Staatsgrenzen oder in einen anderen Staat, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist, und mehr spezifisch, wenn die Streichung der Zulassung die Folge einer (endgültigen oder relativ langfristigen) Abmeldung des Fahrzeugs nach einem vom Willen dieser Person unabhängigen Ereignis ist? ».

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Artikel 105 des Gesetzbuches der der Einkommensteuer gleichgesetzten Steuern besagt:

« Es wird eine Befreiung von der Steuer für die Fahrzeuge, die Luftfahrzeuge und die Schiffe im Sinne von Artikel 94 Nrn. 1, 2 und 3 gewährt, wenn diese Fahrzeuge, Luftfahrzeuge und Schiffe innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Zulassung im Sinne von Artikel 99 §§ 1 und 2 oder der Ausstellung des Flaggenbriefes im Sinne von Artikel 99 § 3 in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft verbracht werden, um dort endgültig eine Zulassung oder einen Flaggenbrief dieses anderen Mitgliedstaates zu erhalten.

Der König regelt die Anwendung dieses Artikels ».

Artikel 94 Nr. 1 desselben Gesetzbuches führt eine der Einkommensteuer gleichgesetzte Steuer ein, mit der insbesondere Kraftfahrzeuge, Kombinationskraftfahrzeuge, Kleinbusse und Motorräder belegt werden, insofern sie mit einem amtlichen Kennzeichen versehen sind oder

versehen werden müssen. Auslösend für die Steuer ist der Umstand, dass das betreffende Fahrzeug auf der öffentlichen Straße in den Verkehr gebracht wird.

Artikel 99 desselben Gesetzbuches führt eine Vermutung der Verkehrseinführung des betreffenden Fahrzeugs auf der öffentlichen Straße ein, sobald es im Zulassungsverzeichnis des Straßenverkehrsamtes eingetragen ist oder sein muss. Der Hof wird nicht zur Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmung befragt. Er muss daher seine Kontrolle auf den in der präjudiziellen Frage erwähnten Artikel 105 begrenzen.

B.2. Der verweisende Richter befragt den Hof zur Vereinbarkeit des obenerwähnten Artikels 105 mit den Artikeln 10, 11 und 172 der Verfassung, insofern er die Möglichkeiten der Befreiung von der Verkehrszulassungssteuer auf den Fall der Verbringung des Fahrzeugs in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft begrenzt und folglich die Befreiung von der Steuer in den anderen Fällen ausschließt, in denen das Fahrzeug nicht mehr innerhalb von sechs Monaten nach seiner Zulassung auf den Namen des Steuerpflichtigen zugelassen wäre.

B.3.1. Die Verkehrszulassungssteuer ist eine einmalige Steuer, die anlässlich einer Einzelhandlung erhoben wird, wobei es sich nämlich um die Zulassung eines Fahrzeugs im Verkehr handelt. Sie betrifft nicht die zeitliche Benutzung des Fahrzeugs, sondern vielmehr die einmalige Handlung, es in den Verkehr zu bringen. Es ist daher gerechtfertigt, dass sie im Besitz des Staates bleibt, ungeachtet der Dauer der Verkehrszulassung und ungeachtet der späteren Vorkommnisse mit dem Fahrzeug.

B.3.2. Bei den Vorarbeiten zu der fraglichen Bestimmung wurde bemerkt, dass die Einführung der Verkehrszulassungssteuer zu einem erheblichen Rückgang der Fahrzeugexporte führen könnte, was sich negativ auf die belgischen Unternehmen auswirken würde (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 329-2, S. 8). Um diese Folge zu vermeiden, hat der Gesetzgeber die Befreiung von der Steuer für die in einen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft verbrachten Fahrzeuge vorgesehen, « unter der Bedingung, dass sie anschließend dort unter einem endgültigen System eingetragen werden » (ebenda, S. 48).

B.3.3. Der Gesetzgeber konnte die Notwendigkeit berücksichtigen, ein Fahrzeug, das für den Export in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft vorgesehen ist, in Belgien zuzulassen, und angesichts des Grundsatzes des freien Warenverkehrs davon ausgehen, dass die Bedingung, wonach das Fahrzeug im Bestimmungsstaat zugelassen werden muss, eine Befreiung von der Steuer rechtfertigte, um diese Art der Wirtschaftstätigkeit nicht zu benachteiligen. Das Unterscheidungskriterium ist objektiv und sachdienlich.

B.3.4. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass der Gesetzgeber, indem er Möglichkeiten zur Befreiung von der Verkehrszulassungssteuer eines Fahrzeugs im Falle seiner Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, in dem das Fahrzeug erneut zugelassen werden soll, vorgesehen hat, nicht gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung verstoßen hat.

B.4. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 105 des Gesetzbuches der der Einkommensteuer gleichgesetzten Steuern verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 19. Juli 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior